

Medienmitteilung – 3746 Zeichen –

Sperrfrist: Dienstag, 7.1.25, 00.01 Uhr

Verband Luzerner Gemeinden VLG

VLG begrüsst neues Kinderbetreuungsgesetz

Der Verband Luzerner Gemeinden begrüsst den Gegenentwurf zur KITA-Initiative der SP. Das neue Kinderbetreuungsgesetz legt für alle Luzerner Gemeinden einheitliche Betreuungsstandards fest und regelt auch die Anspruchsberechtigung für die Betreuungsgutscheine. Dies fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und stellt in allen Gemeinden einen gleichwertigen Zugang zu ausserschulischen Kinderbetreuungsmöglichkeiten sicher.

Der VLG begrüsst, dass im neuen Kinderbetreuungsgesetz sowohl bei der Anspruchsberechtigung für die Subventionierung aber auch bei der Betreuung inskünftig einheitliche und verbindliche Standards gelten und die Zuständigkeiten dazu neu beim Kanton liegen. In dieser Hinsicht stellt er erfreut fest, dass sich das neue Gesetz im Wesentlichen an die heute geltenden VLG-Qualitätsrichtlinien hält. Auch die Gemeinden profitieren von einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die mit dem neuen Gesetz zweifellos einen starken Schub erhält. Der VLG verlangt aber einen starken Einbezug der Gemeinden bei der weiteren Qualitätsentwicklung sowie bei der Festlegung der Höhe der Betreuungsgutscheine, um den unterschiedlichen Gemeinde- und damit auch Gesellschaftsstrukturen Rechnung zu tragen.

Grosse Herausforderungen für viele Gemeinden

Da der Gesetzesentwurf neu ein Angebotsobligatorium im Bereich der ausserschulischen Kinderbetreuung vorsieht, stehen viele Gemeinden, die noch nicht über umfassende Angebote verfügen, vor grossen Herausforderungen. Der VLG erachtet daher die Schätzung der Mehrkosten momentan als realistisch, geht aber davon aus, dass die Kosten in diesem Bereich noch mehr steigen werden. Daher begrüsst der VLG die Bereitschaft des Regierungsrates, sich im Rahmen einer Verbundaufgabe zu 50% an den Kosten der Betreuungsgutscheine zu beteiligen und gewisse zentrale Koordinationsaufgaben zu übernehmen. Die Gemeinden investierten allein im Jahr 2024 ungefähr CHF 13.5 Mio. Franken in ausserschulische Betreuungsangebote. Diese Kosten werden sich mit dem neuen Gesetz deutlich erhöhen.

Kanton soll die Hälfte der Kosten tragen

Der VLG nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Regierungsrat auf eine unmittelbare Gegenfinanzierung für seine neu zu tragenden Kosten verzichtet. Er hat damit einen grossen Stolperstein aus dem Weg geräumt und damit den Weg zu einer zustimmenden Haltung des VLG zum neuen Gesetz geebnet. Da er aber nach wie vor auf einer Kompensation «bei passender Gelegenheit» beharrt, wiederholt der VLG nochmals seine klar ablehnende Haltung zu diesem Ansinnen. Es kann nicht sein, dass sich der Kanton im Rahmen einer neuen Verbundaufgabe zu 50% an den Kosten des Gesetzes beteiligt sowie gleichzeitig die Qualität vorgibt, sich dann diese Kosten aber gleichzeitig wieder von den Gemeinden zurückerstatten lässt. Mit dem neuen KITA-Angebotsobligatorium handelt es sich klar um eine neue Staatsaufgabe, bei welcher jede Staatsebene ihren Kostenanteil zu tragen hat.



Sollte ein Gesamtüberblick zum finanziellen Gleichgewicht zwischen Kanton und Gemeinden – beispielsweise im Rahmen des vom Kantonsrat initiierten Entwicklungsberichtes Kanton-Gemeinden 2025 - zeigen, dass sich dieses Gleichgewicht zu Ungunsten des Kantons entwickelt hat, ist der VLG bereit, über Kompensationen an dazu geeigneten Orten zu diskutieren. Aufgrund der Tatsache aber, dass sich die AFR-18 stark zu Gunsten des Kantons entwickelt hat und die Steuergesetzrevision 2025 die Gemeinden ungleich stärker belastet als der Kanton, ist der VLG der Ansicht, dass sich das Gleichgewicht momentan zu Ungunsten der Gemeinden entwickelt hat und auch aus diesem Grund kein Anlass zu einer Kompensation besteht.

Rückfragen:

- Sibylle Boos-Braun, VLG-Präsidentin, Gemeindepräsidentin Malters, 079 335 68 28, sibylle.boos@malters.ch
- Ludwig Peyer, Geschäftsführer VLG, 079 344 75 56, ludwig.peyer@vlg.ch